

Markt Großostheim  
Schaafheimer Straße 33, 63762 Großostheim

## Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Kreisstraße AB 1 / AB 3, Ortsumgehung Pflaumheim, Markt Großostheim, Neubau von Abschnitt 120, Station 0,663 (AB 3) bis Abschnitt 100, Station 1,716 (AB 1), Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+344,527**

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 18.06.2020 den Plan für den Neubau der Ortsumgehung Pflaumheim (Markt Großostheim) im Zuge der Kreisstraßen AB 1 und AB 3 festgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

### I.

#### Gegenstand der Planfeststellung

Die vorliegende Planung hat die Verlegung der Kreisstraßen AB 1 und AB 3 aus dem Ortskern des Gemeindeteils Pflaumheim des Marktes Großostheim (Landkreis Aschaffenburg) zum Inhalt. Der Planfeststellungsabschnitt beginnt auf der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße zwischen der Ortsumgehung Großostheim und dem nordöstlichen Ortsausgang von Pflaumheim mit einem Kreisverkehr, der die bestehende Gemeindeverbindungsstraße sowie zwei öffentliche Feldwege an die neue Ortsumgehung Pflaumheim anbindet. Die neue Kreisstraße AB 1 führt von dort erst nördlich und dann westlich am Großostheimer Gemeindeteil Pflaumheim in einem Abstand von ca. 300 m bis 500 m vorbei. Die Ortsumgehung Pflaumheim wird dann zwischen den Großostheimer Gemeindeteilen Pflaumheim und Wenigumstadt (also südwestlich von Pflaumheim und nordöstlich von Wenigumstadt) hindurchgeführt und an die dort bestehende Kreisstraße AB 3 mit einem Kreisverkehr angebunden. Von da aus verläuft dann die neue Kreisstraße südlich von Pflaumheim in einer Entfernung von 300 m bis ca. 1.400 m bis zur bestehenden Kreisstraße AB 1, die von Süden (Mömlingen) auf Pflaumheim zuführt. Am Ende der ca. 4,3 km langen Baustrecke mündet die neue Kreisstraße in die bestehende Kreisstraße AB 1. Die bestehende Kreisstraße AB 1 wird zwischen der neuen Einbindung südöstlich von Pflaumheim in ihrem weiteren Verlauf nach Norden teilweise zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg herabgestuft und zurückgebaut, im Übrigen bis Pflaumheim hin zu einer Gemeindeverbindungsstraße abgestuft. Die Ortsdurchfahrt Pflaumheim im Zuge der Kreisstraße AB 3 (Wenigumstadt – Pflaumheim – Großostheim) wird zu einer Gemeindestraße abgestuft.

Ebenso ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, die bestehende Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße, die in Richtung Ortsumgehung Großostheim führt, am nordöstlichen Ortsausgang von Pflaumheim an die dort noch verlaufende Kreisstraße AB 3 (Großostheimer Straße bzw. Pflaumheimer Straße) umzubauen.

Antragsteller im Planfeststellungsverfahren und Vorhabensträger ist der Landkreis Aschaffenburg (Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg).

### II.

#### Verfügender Teil

##### 1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Verlegung der Kreisstraße AB 1 auf dem Gebiet des Marktes Großostheim - Ortsumgehung Pflaumheim (Bau-km 0-114,257 bis Bau-km 4+344,527) - wird mit den sich aus dem Planfeststellungsbeschluss und aus den Grüneintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden Unterlagen wird abgesehen.

3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt, von deren Abdruck abgesehen wird.

4. Für die Eigentümer der im Planfeststellungsbeschluss näher aufgeführten Anwesen in den Ortschaften Wenigumstadt (Backhausstraße, Hauptstraße, Mosbacher Straße und Obere Straße) und Mosbach (Am Mühlberg, Berliner Straße, Obergasse, Radheimer Straße und Wenigumstädter Straße) wird dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung für passiven Schallschutz zugestanden.

5. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten, soweit der Planfeststellungsbeschluss nichts anderes regelt.

6. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

7. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.

8. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.

##### 9. Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss wird insoweit für sofort vollziehbar erklärt, als er archäologische Maßnahmen (Sondierung, Ausgrabung und Dokumentation der Bodendenkmäler, vgl. A 3.9 des Planfeststellungsbeschlusses) zum Inhalt hat. Wenn dabei in den Lebensraum besonders oder streng geschützter Tierarten eingegriffen wird, umfasst die sofortige Vollziehbarkeit die insoweit notwendigen natur- bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen (z.B. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).

### III.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**

**Postfachanschrift:** Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

**Hausanschrift:** Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag

enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge).

### IV.

#### Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde teilweise für sofort vollziehbar erklärt (§ 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VwGO). Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat insoweit keine aufschiebende Wirkung.

Die Planfeststellungsbehörde kann auf Antrag die sofortige Vollziehung aussetzen. Das o.g. Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. Dieser Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

### V.

#### Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbausträger) individuell zugestellt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung an alle anderen durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken und in der örtlichen Tageszeitung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Je eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **06.07.2020 bis einschließlich 20.07.2020** beim Markt Großostheim und bei der Gemeinde Schaafheim zur Einsicht ausgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen zur allgemeinen Einsicht aus:

**bei Markt Großostheim, Schaafheimer Straße 33, 63762 Großostheim**

**im Rathaus, Hauptgebäude (Zimmer Nr. 19)**

während der Dienststunden **Mo. bis Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr**

Aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation bitten wir um telefonische Voranmeldung unter Tel. 06026/5004-5112 oder -5113, um den notwendigen hygienischen Anforderungen entsprechend gerecht zu werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Trägern öffentlicher Belange, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt.

Dem Markt Großostheim und der Gemeinde Schaaflheim liegt zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen vor, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilen der Markt Großostheim und die Gemeinde Schaaflheim denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Planfeststellungsbe-

schlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, 97064 Würzburg (Hausanschrift: Peterplatz 9, 97070 Würzburg; E-Mail [poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de)), angefordert werden. Denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Die mit dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Planunterlagen können auch beim Landratsamt Aschaffenburg, Kreisstraßenverwaltung, Auhofstraße 2, 63741 Aschaffenburg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) - Service - Straßenrechtliche Planfeststellungen - Planfeststellungsbeschlüsse) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Großostheim, den 02.07.2020  
Markt Großostheim

gez.  
Herbert Jakob  
Erster Bürgermeister

folgende Nutzung mit den anderen Nutzern gleich zu stellen. Während der Coronazeit gelten leider andere Voraussetzungen, wie in einer normalen Saison.

Die Senkung des Eintrittspreises soll die durch die Nutzungszeiträume eintretende Verringerung des Aufenthaltes im Bad entsprechend ausgleichen. Sie gelten b.a.w. nur für die Saison 2020.

Gutscheine für Saisonkarten behalten für die nächste Badesaison 2021 ihre Gültigkeit.

Natürlich ist auch in Großostheim der Besuch des Freibades nur unter Beachtung des dazugehörigen Hygienekonzeptes möglich. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dinge zu beachten:

1. Es gelten die üblichen Kontaktbeschränkungen gemäß der jeweils aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (derzeit die 6. BayIfSchMV). Des Weiteren herrscht im Eingangs- und Ausgangsbereich Maskenpflicht, weil nicht gewährleistet werden kann, dass der Mindestabstand (z.B. beim Verlassen aller Badegäste zur gleichen Zeit) jederzeit eingehalten wird.

2. Es muss eine Dokumentation der Freibadbesucher erfolgen, um ggf. die Nachverfolgung von Infektionsketten zu gewährleisten. Hierzu ist ein entsprechender Bogen mit Daten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer sowie ggf. E-Mail-Adresse) auszufüllen und am Kassenhäuschen abzugeben.

Der Bogen steht ab dem 29.06.2020 im Internet zum Download zur Verfügung. Ebenfalls ist er in mehrfacher Ausfertigung am Schwimmbadeingang zu erhalten. Nach Ablauf von vier Wochen werden die Dokumente datenschutzkonform vernichtet.

3. Der Ein- und Ausgang wird im Einbahnsystem getrennt. Der Eingang findet ausschließlich an der Hauptkasse statt. Der Ausgang wird zentral in die Richtung der Welzbachhalle gelenkt. Etwaige Nebeneingänge bleiben geschlossen.

Im Eingangsbereich werden zwei Kassen besetzt. Eine Kasse für diejenigen, die noch eine Karte erwerben und die Registrierung noch ausfüllen müssen und eine zweite an der lediglich noch die Registrierung und das Vorzeigen der Karte (z.B. zum Abstreichen der Zehnerkarte) notwendig ist.

4. Die Nutzung des Bades ist in drei Zeitblöcken von 09.00 bis 12.00 Uhr, von 13.00 bis 16.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr möglich. In den Zwischenzeiten werden notwendige Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ausgeführt. Hierzu müssen alle Badbesucher das Freibadgelände verlassen.

5. Je Zeitfenster ist die maximale Besucherzahl derzeit auf 500 Personen begrenzt. Die aktuelle Anzahl

der Badbesucher wird zur besseren Information der Badewilligen auf der Homepage des Marktes Großostheim entsprechend bekannt geben.

6. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen das Freibad besuchen.

7. Die Beckennutzung ist unter Berücksichtigung der derzeit zulässigen 10 m<sup>2</sup> pro Person entsprechend eingeschränkt. D.h. im Schwimmerbecken dürfen sich max. 105 Personen aufhalten. Im Nichtschwimmerbecken max. 105 Personen.

Das Planschbecken ist ebenfalls geöffnet.

8. Die Abstandsregelungen gelten auch für die normalen Liegebereiche (z.B. auf der Wiese). Die Sonnenliegen sowie die Umkleiden dürfen nicht genutzt werden und bleiben deshalb gesperrt. Die „Umkleideschnecken“ sowie die Duschen im Freien können genutzt werden. Die einschlägigen Hinweise zur Nutzung sind zu beachten.

9. Das Volleyballfeld und die Tischtennisplatte sind nicht nutzbar. Ebenso die Sprungtürme und der Trinkwasserbrunnen.

10. Die Rutsche im Nichtschwimmerbecken ist geöffnet und kann unter den entsprechenden, dort angegebenen Abstandsregelungen genutzt werden. Die Bodenmarkierungen sind zu beachten.

Der Markt Großostheim wird die Nutzung unter den aktuellen Gegebenheiten in unregelmäßigen Abständen überprüfen und ggf. anpassen.

Besonders freut sich der Markt Großostheim darüber, dass die Öffnung des Kiosks erfolgen wird, um zumindest ein Eis oder sonstige Dinge zu genießen.

#### STELLENAUSSCHREIBUNG

Der Markt Großostheim sucht für den Kindergarten Farbenland zum 01.09.2020 einen **staatlich geprüften Erzieher (m/w/d)**

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden. Die Entlohnung erfolgt in der Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE (Sozial- und Erziehungsdienst). Vordienstzeiten als Erzieher können angerechnet werden.

#### Wir erwarten:

- Die Bereitschaft zur Arbeit mit unterschiedlichen Altersgruppen
- Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Einsatzfreude
- Selbständiges und engagiertes Arbeiten
- Hohe Flexibilität

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum **13.07.2020** an das Personalamt des Marktes Großostheim, Schaaflheimer Straße 33, 63762 Großostheim zu richten. Weitere Auskünfte sind telefonisch unter der Rufnummer 06026-50045120 bei Herrn Hörber oder bei der Einrichtungsleitung Herrn Sandro Stragapede (06026-9986430) zu erhalten.

Bitte legen Sie keine Originale und Bewerbungsmappen vor. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nicht. Alle Unterlagen werden nach einer Frist von 6 Monaten nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 8 Bundesgleichstellungsgesetz bevorzugt berücksichtigt.

# Wochenmarkt Marktplatz

## immer freitags 10-15 Uhr